

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich.
Der Verwaltungsakt wurde ortsüblich in den Amts- und Gemeindeblättern der
Flurbereinigungsgemeinde sowie den angrenzenden Gemeinden bekannt gemacht.

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Böbingen (Lpf)
Az.: 41170-HA6.2.

**Einbeziehung der Öffentlichkeit in die Prüfung der Umweltauswirkungen des Planes über
die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG) im
Flurbereinigungsverfahren**

1. Aufgrund des § 19 in Verbindung mit § 9 Absatz 3 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470), wird der Entwurf des Planes nach § 41 Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20.12.2007 (BGBl. I Seite 3150) im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren **Böbingen (Lpf)** ausgelegt.

Das Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (**DLR**) **Rheinpfalz** hat den Plan nach § 41 FlurbG im Entwurf aufgestellt. Der Planentwurf wurde von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion fachaufsichtlich geprüft.

2. Dieser Planentwurf liegt für die Dauer eines Monats, und zwar in der Zeit

vom 01.09.2008 bis 01.10.2008
bei der Verbandsgemeindeverwaltung Edenkoben, Poststrasse 23 in 67480 Edenkoben,
Zimmer Nr. 215 (Frau Trauth)

täglich während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Darüber hinaus liegen die Planunterlagen in derselben Zeit auch beim

DLR Rheinpfalz, Abt. Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung, Konrad-Adenauer-Str. 35 in
67433 Neustadt, Zimmer 317

während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr und Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr) aus.

Während dieser Zeit können die Planunterlagen einschließlich der Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens von jedermann eingesehen werden.

3. Die betroffene Öffentlichkeit kann sich bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens äußern.

Betroffene Öffentlichkeit ist jede Person, deren Belange durch die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berührt werden; hierzu gehören auch Vereinigungen, deren satzungsmäßiger Aufgabenbereich durch die Entscheidung berührt wird, darunter auch Vereinigungen zur Förderung des Umweltschutzes.

4. Die Öffentlichkeit wird über die Entscheidung unterrichtet. Der Inhalt der Entscheidung mit Begründung wird der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet.

67433 Neustadt, 13.08.2008

Im Auftrag
gez. Gregor Kien